

29. September 1986 und Morf vom 1. Oktober 1986 hat der Bundesrat das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. September 1986 über Kulturinitiative und Gegenvorschlag nicht als Nein zur Kulturförderung des Bundes gewertet und seine Absicht bekräftigt, das bisherige kulturpolitische Engagement weiterzuführen. In diesem Zusammenhang sprach er die Hoffnung aus, dass das Parlament diese Politik voll mittragen werde. In seiner Botschaft vom 25. Februar 1987 über die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1988 bis 1991 hielt der Bundesrat jedoch fest, es bleibe im Sinne einer klaren Kompetenzregelung und einer Stärkung des Subsidiaritätsprinzips nach wie vor wünschenswert, längerfristig eine explizite verfassungsmässige Abstützung aller kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes anzustreben. Nach der guten Aufnahme dieser Vorlage in den eidgenössischen Räten und der in den Debatten zum Ausdruck gekommenen grundsätzlich positiven Haltung in der Frage einer aktiven Kulturförderung erachtet der Bundesrat die Wiederaufnahme der Bemühungen um einen Kulturartikel als sinnvoll. Der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern hat deshalb im Nationalrat am 28. September 1987 angekündigt, dass der Bundesrat in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode 1988-91 den Räten einen eigenen Entwurf zu einem Kulturartikel vorlegen werde. Bei der Ausarbeitung des neuen Verfassungsartikels sollen die Kommentare und Analysen der Abstimmung über die Kulturinitiative und den Gegenvorschlag nochmals eingehend geprüft werden. Mit Blick auf dieses Vorgehen erscheint dem Bundesrat eine Umwandlung der Motion in ein Postulat als angebracht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.387

**Motion Zwygart
Heterologe Kinder.
Verhinderung von Verwandtenehen
Enfants hétérologues.
Interdiction des mariages consanguins**

Wortlaut der Motion vom 20. März 1987

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Verwandtenehen für die durch heterologe Insemination oder In-vitro-Fertilisation gezeugten Kinder, wie sie für Adoptivkinder Gültigkeit haben, unverzüglich in die Wege zu leiten, ohne dabei auf die Gesamtregelung der künstlichen Befruchtung zu warten.

Texte de la motion du 20 mars 1987

Le Conseil fédéral est prié de prendre sans retard les mesures nécessaires du point de vue légal pour empêcher les mariages consanguins entre enfants conçus par insémination hétérologue ou par fécondation in vitro, comme c'est le cas pour les enfants adoptifs, sans attendre que la législation concernant la fécondation artificielle entre en vigueur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Fierz, Grendelmeier, Günter, Müller-Bachs, Müller-Wiliberg, Oester, Steffen, Wick, Zwingli (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die gegenwärtige Regelung für Adoptivkinder sieht vor, dass diese nach erfolgter Adoption mit ihrem alten und neuen Namen an das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen gemeldet werden. Vor jeder Eheschliessung werden die Namen der Partner dem genannten Amt gemeldet, um so allfälligen Verwandtenehen vorzubeugen. Dies geschieht aber bis heute nicht bei durch heterologe Insemination oder In-vitro-Fertilisation gezeugten Kindern. Da nun aber bekannt ist, dass rund jedes hundertste Kind, das geboren wird, aus einer heterologen Insemination stammt, ist vermutlich die Gefahr einer Verwandtenehe grösser als bei Adoptivkindern.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 novembre 1987

Das Konsanguinitätsrisiko ist selbst im Falle der Zunahme heterologer Inseminationen oder In-vitro-Fertilisationen und selbst bezogen auf eine relativ beschränkte Bevölkerungsgruppe verschwindend klein. Berechnungsmethoden, die an der Universität Lausanne entwickelt wurden, zeigen, dass für die Bevölkerung der Romandie bei der derzeitigen praktischen Verbreitung der künstlichen Insemination mit Samen eines Spenders (etwa 350 Kinder pro Jahr in der ganzen Schweiz) die Wahrscheinlichkeit einer konsanguinen Ehe in der nächsten Generation nur 1/400 000 beträgt, selbst wenn je 6 Kinder vom gleichen Spender abstammen. Eine besondere Regelung ist somit nicht dringlich. Im Rahmen der Gesamtregelung der künstlichen Fortpflanzung wird zu prüfen sein, ob eine Beschränkung der Anzahl Schwangerschaften mit den Samen desselben Spenders vorgesehen werden muss und welche Kontrollmechanismen nötig sind. Die Frage muss aber im Zusammenhang mit der Regelung der Fortpflanzungsmedizin im allgemeinen und mit der Frage der Anonymität des Samenspenders im besonderen behandelt werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.910

**Motion (Weber Leo)-Hess Peter
Errichtung von Bistümern
Création de nouveaux évêchés**

Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung spätestens mit der Totalrevisionsvorlage der Bundesverfassung den Vorschlag zu unterbreiten, wonach den Kirchen auf Bundesebene die volle Organisationsfreiheit eingeräumt und demzufolge Artikel 50 Absatz 4 der Bundesverfassung aufgehoben wird.

Texte de la motion du 9 octobre 1987

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre à l'Assemblée fédérale – au plus tard en même temps que le projet de révision totale de la constitution – la proposition d'abroger l'article 50, 4e alinéa, de ladite constitution, de manière à ménager aux Eglises, sur le plan fédéral, une liberté totale de s'organiser.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Darbellay, Fehr, Fischer-Sursee, Hess, Mühleemann, Nebiker, Nussbaumer, Seiler, Weber-Schwyz, Widmer (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 4. November 1987
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 4 novembre 1987
Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Präsident: Herr Nationalrat Ruf bekämpft die Motion (Weber Leo)-Hess Peter. Die Behandlung dieser Motion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

87.555

Motion Weder-BaseL
Förderung des biologischen Landbaues
Motion Weder-Bâle
Agriculture biologique

Wortlaut der Motion vom 23. September 1987
Der Bundesrat wird aufgefordert: dem biologischen Landbau durch Aenderung der Subventionspolitik und durch Beseitigung gesetzlicher Hindernisse und überholter Verordnungen grössere Marktchancen einzuräumen.

Texte de la motion du 23 septembre 1987
Le Conseil fédéral est chargé de modifier la politique de subventionnement et d'éliminer les obstacles légaux et ordonnances dépassées afin d'améliorer les chances de l'agriculture biologique sur le marché.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Weber Monika, Zwygart (8)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
In seiner Antwort auf meine Einfache Anfrage 86.763 vom 19. Dezember 1986 führt der Bundesrat aus, dass er bereit wäre, den «Anliegen des biologischen Landbaues im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei der Subventionspolitik».
Ferner erklärt er sich bereit, entsprechende Aenderungen der Verordnungen zu prüfen.
Damit der Bundesrat vom Parlament einen Auftrag erhält, reiche ich diese Motion ein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1987
Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 novembre 1987
Die Motion deckt sich im wesentlichen mit der Einfachen Anfrage des Motionärs vom 19. Dezember 1986, welche der Bundesrat am 15. Juni 1987 beantwortet hat. Die zugesicherte Prüfung der Anliegen ist im Gange.
Aus rechtlichen Gründen kann der Bundesrat nicht mittels einer Motion zu bestimmten Verordnungsänderungen verpflichtet werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberviesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.566

Motion Leuenberger-Solothurn
Aenderung von Artikel 52
Arbeitslosenversicherungsgesetz

Motion Leuenberger-Soleure
Loi sur l'assurance-chômage.
Révision de l'article 52

Wortlaut der Motion vom 29. September 1987
Artikel 52 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass die Insolvenzenschädigung Lohnforderungen für die drei letzten Monate vor Konkurseröffnung oder, bei vorgängiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses deckt.

Texte de la motion du 29 septembre 1987
Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de l'article 52 de la loi sur l'assurance-chômage de sorte que l'indemnité en cas d'insolvabilité puisse couvrir les créances de salaire portant sur les trois derniers mois qui précèdent l'ouverture de la faillite ou, si le contrat de travail a été résilié avant l'ouverture de la faillite, les créances de salaire portant sur les trois derniers mois de travail sous contrat.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Beendet ein Arbeitnehmer wegen Insolvenz des Arbeitgebers sein Arbeitsverhältnis gestützt auf Artikel 337a OR, vergeht alsdann einige Zeit bis zur Konkurseröffnung und blockiert der Arbeitgeber die Lohnforderungen des Arbeitnehmers durch Rechtsvorschlag oder gerichtliche Verfahren, wird der Arbeitnehmer und Versicherte um die gesetzliche Insolvenzenschädigung gebracht, da Artikel 52 AVIG nur Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor Konkurseröffnung deckt. Es sollte in Artikel 52 AVIG eine quotenmässige Begrenzung, nicht eine zeitliche Begrenzung des Umfangs der Insolvenzenschädigung eingeführt werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1987
Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 novembre 1987
Nach Artikel 52 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes deckt die Insolvenzenschädigung nur die drei letzten Monatslöhne vor der Konkurseröffnung bzw. dem Pfändungsbegehren.
Verzögert sich die Konkurseröffnung – meist aus Gründen, die sich dem Einfluss des Versicherten entziehen (z. B. unbegründeter Rechtsvorschlag) –, so kann dies dazu führen, dass die ausstehenden Lohnforderungen wegen Ablaufs der Frist nicht mehr entschädigt werden können.
Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass hier eine befriedigendere Regelung getroffen werden muss. Die in der Motion verlangte Lösung ist jedoch nicht die einzig denkbare. In den Expertenberatungen zu einer AVIG-Revision wurde mit gleicher Zielsetzung eine Lösung über die Einführung eines Fristenstillstandes während Betreibungs- und Gerichtsverfahren erwogen. Diese Frage sollte daher im Rahmen der AVIG-Revision in der Stossrichtung von Motion und Expertenkommission weiter verfolgt werden, wobei allerdings eine endgültige Festlegung auf die eine oder andere Lösung im gegenwärtigen Zeitpunkt vermieden werden sollte.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberviesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion (Weber Leo)-Hess Peter Errichtung von Bistümern

Motion (Weber Leo)-Hess Peter Création de nouveaux évêchés

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.910
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1857-1858
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 997

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.